

Satzung für den Jugendrat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Auf der Grundlage der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In Anerkennung und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Stadt Neustadt a. Rbge., die deren Interessen berühren, sind die nachfolgend dargestellten Beteiligungsrechte formuliert worden, damit die Rechte angemessen vorgetragen und in Entscheidungsprozesse eingebracht werden können.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendrates

1. Der Jugendrat besteht aus 13 gewählten ehrenamtlichen Jugendratsmitgliedern.
2. Dem Jugendrat gehört zusätzlich der/die Stadtschülersprecher/in als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
3. Zudem können weitere beratende Mitglieder oder Sachverständige ohne Stimmrecht vom Jugendrat berufen werden.
4. Der/die Bürgermeister/in der Stadt Neustadt a. Rbge. leitet bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden (Jugendbürgermeister/in) durch die Mitglieder des Jugendrates die Sitzung. Danach übernimmt der/die Jugendbürgermeister/in den Vorsitz.
5. Die Mitglieder des Jugendrates wählen eine/n Jugendbürgermeister/in sowie eine/n Stellvertreter/in in geheimer Wahl nach § 67 der NKomVG.

§ 2

Arbeitskreise

1. Der Jugendrat kann bei Bedarf Arbeitskreise bilden.
2. Die Mitglieder werden durch den Jugendrat per Handzeichen benannt. Jedes Jugendratsmitglied sollte in einem der Arbeitskreise tätig sein.
3. Der Jugendrat entsendet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. beratende Mitglieder in die Ausschüsse des Rates.

§ 3

Amtsführung

1. Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendrates und dessen Arbeitskreisen, in denen sie Mitglied sind, teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der/die Jugendbürgermeister/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in unter Angabe des Grundes, rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Für die Beschlussfähigkeit des Jugendrates findet § 65 NKomVG Anwendung.

§ 4

Sitzungsverlauf/Zusammenarbeit mit der Verwaltung

1. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendrates gestellt. Die Stadtjugendpflege kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung zusätzlich auf die Tagesordnung setzen.
2. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und die beratenden Mitglieder des Jugendrates in den städtischen Ausschüssen haben dem Jugendrat regelmäßig zu Beginn der Sitzung Bericht zu erstatten.
3. Die Stadtjugendpflege gibt zu jeder Sitzung des Jugendrates einen Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse des Jugendrates ab.
4. Dem Jugendrat gehört als beratendes Mitglied der/die Stadtjugendpfleger/in der Stadt Neustadt a. Rbge. oder eine von ihm/ihr beauftragte Person an. Der Dezernent (1) kann jederzeit an einer Sitzung teilnehmen.

§ 5

Verfahren mit dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

1. Beschlüsse des Jugendrates, für deren Behandlung der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge zuständig ist, werden – nach Vorbereitung durch die Verwaltung - diesem zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Der Jugendrat soll zu allen jugend- und schülerrelevanten Themen befragt werden.

§ 6

Wahl des Jugendrates

1. Die Wahlen finden an einem Schultag im Frühjahr bzw. Herbst alle 2 ½ Jahre statt. Den Wahltermin setzt der Jugendrat im Einvernehmen mit der Verwaltung mindestens 3 Monate vor der Wahl fest.
2. Die Wahllokale werden in den weiterführenden Schulen und dem Jugendhaus eingerichtet. An der Leine-Schule, der KGS, dem BBZ und dem Gymnasium von 7:30 bis 14:00 Uhr, an der Förderschule am Ahnsförth von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie im Jugendhaus von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Stadtverwaltung und die betroffenen Schulen werden gebeten, die Wahlen zu unterstützen.
3. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nicht vor 18.00 Uhr des Wahltages.
4. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle 12 bis 18-Jährigen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. haben.
5. Gewählte Mitglieder des Jugendrates, welche dem Jugendrat über das 18. Lebensjahr hinaus angehören, behalten ihr Mandat bis zum Ende der Wahlperiode. Ausscheidende Mitglieder werden durch nachrückende Kandidaten /Kandidatinnen ersetzt.
6. Wahlvorschläge können von jedem/jeder Wahlberechtigten bis maximal 2 Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtjugendpflege eingereicht werden. Diese werden dort gesammelt und können zu einer Liste zusammen gefasst werden.
7. Wahlvorschlägen müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen der Kandidaten / Kandidatinnen und bei Minderjährigen auch die der Personensorgeberechtigten beigefügt werden.
8. Die ehrenamtliche Wahlleitung wird vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin der Stadt Neustadt a. Rbge. bestimmt. Die Wahlleitung ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich und stellt auch die einzelnen Wahlvorstände zusammen. Sie erhält hierfür die Unterstützung der Stadtjugendpflege.

9. Es gibt sowohl Wahllisten als auch Einzelvorschläge. Jede/r Wähler/in kann drei Stimmen abgeben, sowohl kumuliert als auch panaschiert.
10. Als Auszählverfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechtes, soweit anwendbar.

§ 7

Haushalt, Aufwandsentschädigung

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. stellt dem Jugendrat Haushaltsmittel zur Verfügung.
2. Der Jugendrat stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gelder entsprechend der Zweckbindung durch den Rat der Stadt Neustadt ausgegeben werden.
3. Jedes Mitglied des Jugendrates erhält je Sitzung des Jugendrates und seiner Arbeitskreise eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Aufwandsentschädigung ist aus dem Haushalt des Jugendrates zu finanzieren.

§ 8

Abstimmungen

1. Für allgemeine Anträge und den Haushalt reicht eine einfache Mehrheit aus, §§ 56 und 66 der NKomVG finden Anwendung.
2. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates erforderlich.
3. Jede Abstimmung wird per Handzeichen durchgeführt, sofern die Satzung keine andere Form der Abstimmung festlegt oder ein Mitglied des Jugendrates die geheime Abstimmung fordert.

§ 9

Geschäftsordnung

1. Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Jugendrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 04.09.2003 ist mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Neustadt a. Rbge., den 17.02.2014

gez.

Uwe Sternbeck (Bürgermeister)